

Satzung der Gemeinde Nützen über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 4.2 "Gewerbegebiet östlich der BAB 7"

für das Gebiet „Gewerbegebiet südöstlich der BAB 7“ für die Teilgebiete 1) Nördlich der Straße „Kirchenweg“ und östlich der Straße „Kamper Wohldweg“ sowie 2) Nordöstlich der Straße „Kirchenweg“, in einer Tiefe von 155 m und einer Breite von ca. 105 m auf dem Flurstück 41/1“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (Schl.-H.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2021 folgende Satzung über die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 für das Gebiet „Gewerbegebiet südöstlich der BAB 7“ für die Teilgebiete

- 1) Nördlich der Straße „Kirchenweg“ und östlich der Straße „Kamper Wohldweg“ sowie
- 2) Nordöstlich der Straße „Kirchenweg“, in einer Tiefe von 155 m und einer Breite von ca. 105 m auf dem Flurstück 41/1“

Es gilt die Bauabstandsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Teil A - Planzeichnung -

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

GE Eingeschränkte Gewerbegebiete (eingeschränkt durch Immissionen und Emissionen)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Dezimalzahl hier: 0,8
GH 20,0 Gebäudehöhe in m hier: 20,0 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a abweichende Bauweise (offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudehöhen) (Teil B - Text 1.4)
Baugrenze

4. Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

A Fußweg
Straßenbegleitgrün
Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Beschränkung 1 (Teil B - Text II.1.2)
Als zu erhalten festgesetzter Baum mit gekennzeichnetem Wurzelschutzbereich (= Baumkone zuzüglich 1,50 m) (Teil B - Text 1.2)

6. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zugunsten der Anlieger (A) bzw. der Ver- und Entsorgungsträger (V+E) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (Teil B - Text 1.5)
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) hier: Schallschutz (Teil B - Text 1.7.1-1.7.2)

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone und Zustimmungzone der BAB Regelabstand 40 m und 100 m gem. § 9 FStrEG
Anbauverbotszone der Landesstraße Regelabstand 20 m gem. § 29 StVO (StV) (Teil B - Text IV.1)
Hauptversorgungsleitung oberirdisch hier: planfestgestellte 380 KV-Leitung
Bestandsknicke (gem. § 21 NatSchG)
Richtfunktrasse der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (blau) mit 5 m Schutzstreifen (grau) auf jeder Seite gem.: Stellungnahme vom Telefonica v. 07.04.2017 zum B-Plan 4.2

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Aufgemessene Böschung
Aufgemessener Baumbestand
Höhenbezugspunkt (Anzuwenden ist der nächstgelegene Höhenbezugspunkt. Sollten bei einem Gebäude mehrere Höhenbezugspunkte in Frage kommen, ist der höher liegende Höhenbezugspunkt anzuwenden.)

Teil B - Text -

Die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan B-Plan 4.2 werden übernommen. Die Festsetzungen zum Punkt 1.7 Immissionsschutz werden erneuert.

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1.1 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 4, 6 und 9 BauNVO)

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
1.1.2 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie
• nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
• in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem am gleichen Standort vorhandenen Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
• diesem gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

1.2 Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

[trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]

1.3 Festsetzungen und Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

1.3.1 Die Gebäudehöhe ist in Teil A - Planzeichnung festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem in Teil A - Planzeichnung festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkt und dem höchsten Punkt des Daches. Sollten bei einem Gebäude mehrere Höhenbezugspunkte in Frage kommen, ist der höher liegende Höhenbezugspunkt anzuwenden.
1.3.2 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete darf die zulässige Gebäudehöhe bis auf 24,00 m für unterordnete, technisch notwendige Aufbauten (z.B. Brandschutzlütze, Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung und sonstige notwendige technischen Einrichtungen und Anlagen) überschritten werden.

1.4 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in der offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand), jedoch ohne Beschränkung der Gebäudehöhe zu errichten.

1.5 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)

1.5.1 Die Ableitung von Abwasser aus dem jeweiligen Baugrundstück darf 0,55 Liter/m² Baulandfläche pro 24 h nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplans abgewichen werden, wenn sich die zulässigen Einleitmengen bzw. Konzentrate verändern.
1.5.2 In dem Übergabebereich der Grundstücksabwasseranlage ist eine nach dem aktuellen Stand der Technik einzubauende elektronische Messeinrichtung zur Ermittlung der in das Kanalnetz der Gemeinde Nützen eingeleiteten Tages-Abwassermengen zu installieren.

1.6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Lage der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen darf um maximal 10 m verschoben werden.
1.7 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BauNVO)

1.7.1 Schutz vor Gewerlärm

Im Rahmen der Baugenehmigung ist für das jeweilige Vorhaben mittels einer Lärmprognose nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der vorhandenen und städtebaulich geplanten Vorbelastungen erfüllt werden müssen.

1.7.2 Schutz vor Verkehrslärm

1.7.2.1 Zum Schutz der Wohn- und Bürönutzungen ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der folgenden Abbildung aufgeführt.
1.7.2.2 Zum Schutz der Nachtruhe bei ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung sind im gesamten Planungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalldämmten Lüftungen sind bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes für das Außenbauteil gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 (Januar 2018) zu berücksichtigen.
1.7.2.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Eintragsverfahrens ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

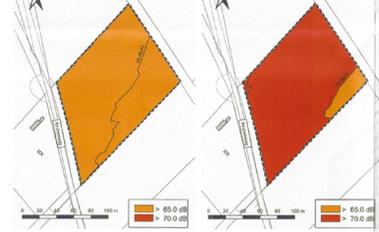


Abbildung 1 - maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume (links), maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zu Schlaf genutzt werden (rechts)

Hinweis: Die DIN-Vorschrift 4109 wird im Bauamt Kalkenkirchen-Land, Schmalfelder Str. 9, 24568 Kalkenkirchen zur Einsicht bereitgehalten.

1.8 Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
Der Fußweg und das Straßenbegleitgrün dürfen zugunsten der Grundstückszufahrt unterbrochen (überfahren) werden.
1.9 Schutz vor elektromagnetischen Feldern [trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]
1.10 Externe Kompensationsfläche
Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4.2, 1. Änderung und Erweiterung ergebende Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Planungsbereiches kompensiert werden können, wird das Flurstück Gemarkung Schmalfeld, Flur 17, Flurstück 27 AZ: 670022.8540/1407-17-0001 in der Gemeinde Schmalfeld zugeordnet.
1.11 Geothermie
Das gesamte Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wasserwerk der Stadt Kalkenkirchen, die Entfernung zum nächstgelegenen Wasserwerktrassen beträgt rund 400 Meter. Nach wasserrechtlichen Vorgaben ist in dieser Distanz der Bau/Betrieb von Geothermie, tiefen Erdwärmesonden nicht möglich.
1.12 Ordnungswidrigkeiten
Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO SH) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zentralörtlichen Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

II. Festsetzungen zur Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB

II.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

II.1.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Nummer 1 dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 NatSchG gesetzlich geschützten - Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen. Die Knicks sind zu erhalten und einer fachgerechten Pflege zu unterziehen, durch ein auf den Stock setzen in Zeilenabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren. Die zur Erhaltung festgesetzten Größenabstände sind als Größe zu erhalten und daher von der ansonsten fachgerechten Pflege auszunehmen (siehe Festsetzung II.2)
II.1.2 [trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]

II.1.3

Innerhalb der Maßnahmenflächen dürfen keine Pflanzungen und keine Ansaaten vorgenommen werden und weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel jeder Art ausgebracht werden.
II.1.5 Innerhalb der Maßnahmenflächen sind keine Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig. Die Herstellung baulicher Anlagen jeder Art ist unzulässig. Leitungsverläufe sind nur unter Berücksichtigung der DIN 18182 zulässig.
II.2 Erhaltungsfestsetzungen für Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die für die Erhaltung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang eines festgesetzten Baums ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten.
Im gekennzeichneten Wurzelbereich/Schutzbereich des Baumes (= Kronenraumbereich + 1,50 m) sind Bodenversiegelungen und -abgrabungen einschließlich der Herstellung von Mulden zur Regenwasserversickerung unzulässig.

III. Festsetzungen gemäß § 84 Abs. 1 LBO (SH)

III.1 Werbeanlagen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie auf im Plangebiet ansässige Firmen hinweisen.

III.2 Beleuchtung

III.2.1 Alle Lichtquellen des Gewerbegebietes sind so abzusichern, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 320 und zur BAB A7 nicht erfolgt.
III.2.2 Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

III.3 Dächer

In die Dachflächen integrierte bzw. auf der Dachfläche angebrachte Anlagen zur Gewinnung von Energie oder Wärme aus Sonnenlicht sind uneingeschränkt zulässig, wobei die in Teil A - Planzeichnung - festgesetzte max. Gebäudehöhe für diesen Nutzungszweck nicht überschritten werden darf.

IV. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

IV.1 Anbauverbotszonen

[trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]
Es bedürfen nach § 9 (2) FStrEG die Genehmigungen baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m längs der BAB 7, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Dies gilt für den Geltungsbereich A.

IV.2 Freiliegungsschutzbereich

[trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]

IV.3 Grundwassermessstelle

[trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]

IV.4 Altablagerungen

[trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]

IV.5 Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

IV.6 Denkmalschutz

Das archaische Landesamt wies im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 4.2 daraufhin, dass der überplante Bereich sich teilweise in einem archaischen Interessengebiet befindet, daher ist hier mit archaischer Substanz d.h. mit archaischen Denkmälern zu rechnen. Es wird auf den § 15 DSchG hingewiesen.

IV.7 Brandschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden, die auf der Grundlage der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau errichtet werden, sind bei Grenzabständen von 3,0 m besondere Anforderungen an die Außenwände der Gebäude zu erfüllen.

IV.8 Kampfmittel

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugrubenkassellation/Gas/Wasser/Strom- und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Gebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.
Die Untersuchung wird auf Antrag durchgeführt durch das: Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166, 24116 Kiel

IV.9 Schutz vor elektromagnetischen Feldern

[trifft für die Geltungsbereiche nicht zu]

IV.10 Externe Kompensationsfläche

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4.2, 1. Änderung und Erweiterung ergebende Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Planungsbereiches kompensiert werden können, wird das Flurstück Gemarkung Schmalfeld, Flur 17, Flurstück 27 AZ: 670022.8540/1407-17-0001 in der Gemeinde Schmalfeld zugeordnet.

IV.11 Geothermie

Das gesamte Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wasserwerk der Stadt Kalkenkirchen, die Entfernung zum nächstgelegenen Wasserwerktrassen beträgt rund 400 Meter. Nach wasserrechtlichen Vorgaben ist in dieser Distanz der Bau/Betrieb von Geothermie, tiefen Erdwärmesonden nicht möglich.

IV.12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO SH) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zentralörtlichen Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2019. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 22.01.2020 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 23.04 bis einschließlich 25.05.2020 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.04.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.2021 bis zum 15.02.2021 während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag auch: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag auch: 13:30 bis 18:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.01.2021 ortsüblich in der Umschau bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <https://www.kaltenkirchen-land.de> ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nützen, den 16.01.2021
Brakel
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
Nordenstedt, den 22.03.2021

Offentl. best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.03.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Nützen, den 16.04.2021

Brakel
Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.03.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Nützen, den 16.04.2021

Brakel
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Nützen, den 16.04.2021

Brakel
Bürgermeister

11. Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 durch die Gemeindevertretung sowie Interessensadressen der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.04.2021 durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin in Kraft getreten am 29.04.2021.
Nützen, den 16.04.2021

Brakel
Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat am 29.04.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 beschlossen und die Begründung gebilligt.
Nützen, den 16.04.2021

Brakel
Bürgermeister



Gemeinde Nützen
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 4.2 - Gewerbegebiet östlich der BAB 7 -

Verfahrensstadium Inkrafttreten
Phase 3
Maßstab 1 : 1000

Anlassdatum 14.04.2021

bearbeitet: April 2021 An. gezeichnet: April 2020 An. geprüft: April 2021 Da.

Projekt Nr. NUE19001
Datei NUE19001_15001.dwg
Blattgröße 0,891 x 1,330 = 1,185 qm

Auftraggeber
Gemeinde Nützen
Über Amt Kalkenkirchen-Land
Schmalfelder Straße 9
24568 Kalkenkirchen

Logo of Stadtplanung